GARAGEN-NUTZUNGSVERTRAG

WIPARK
WIENER STADTWERKE GRUPPE

Angebot an die WIPARK Garagen G.m.b.H
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13 | FN:181046w HGWien | UID: ATU 46662703
den folgenden **Garagen-Nutzungsvertrag** abzuschließen

Von WIPARK auszufüllen

Garage Stadthalle Adresse 1150, Moeringgasse 9/Vogelweidplatz

Kunden-Nr. _____ Vertrags-Nr._____

Vertragsdauer von ____ . ____. 20____ auf unbestimmte Zeit / befristet bis ____ . ____. 20____

Nutzung als Dauerparker, Sonderbestimmungen gem. „Besondere Bedingungen"

Tarif inkl. ges. USt., derzeit € 87,04 pro Monat und Stellplatz ~~zzgl. 20% Saisonzuschlag von 1.11. bis 31.3.~~

~~Sicherstellung €_____ pro Stellplatz. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatsmiete abgerechnet.~~

Besondere Bedingungen _____

Angaben zur Person/Firma

Kund*in/Name = Rechnungsempfänger*in _____

Straße_____ PLZ/Ort_____

E-Mail_____ Tel.Nr._____

Geburtsdatum_____ Führerschein-Nr._____

Firmenbuch-Nr. _____UID-Nr.-_____

Parkkartenbenützer*in _____

Fahrzeug-Marke/Typ _____Amtl. Kennzeichen_____

Antriebsart Benzin/Diesel/Erdgas Hybrid Elektrofahrzeug (BEV)

Ich wünsche den Rechnungsversand per Post. Andernfalls erfolgt die Zustellung an die obengenannte E-Mail-Adresse.

Änderungen oder Ergänzungen zur Person/Firma sind umgehend bekanntzugeben. Kosten, die aufgrund nichtbekanntgegebener Änderungen entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Ich/Wir habe/n die umseitige WIPARK-Garagenordnung gelesen und erkläre/n mich/uns mit ihnen sowie den obigen Bedingungen einverstanden. Die Annahme dieses Angebotes durch die WIPARK erfolgt durch Aushändigung der Parkberechtigung oder Annahme der Sicherstellung bzw. des ersten Monatsentgelts.

Unterschrift oder firmenmäßige Zeichnung _____

SEPA-Lastschriftmandat

IBAN _____ BIC _____

Kontoinhaber*in _____

✓ Ich erteile meiner/unserer kontoführenden Bank die Ermächtigung zum Einzug von Parkentgelten durch Lastschriften zugunsten der WIPARK.

Unterschrift Kontoinhaber*in oder firmenmäßige Zeichnung

_____

Vertragsbestimmungen zum Garagen-Nutzungsvertrag für Dauerparker*innen

WIPARK
WIENER STADTWERKE GRUPPE

1 Vertragsgrundlagen

Die Benützung der Garagen- bzw. Einstellflächen („Garage") ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der schriftliche Nutzungsvertrag wird zwischen der WIPARK Garagen GmbH („Garagenbetreiber") einerseits und dem*der Nutzer*in (Dauerparker*in, kurz „Kund*in") andererseits abgeschlossen.

Der schriftliche Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG). Ebenso sind die §§ 970 ff ABGB nicht anwendbar.

Diese Vertragsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des schriftlichen Nutzungsvertrages für Dauerparker*innen. Der Garagenbetreiber ist berechtigt, diese Vertragsbestimmungen an aktuelle Entwicklungen mit Wirkung für den*die Kund*in anzupassen (z.B. Änderungen und Adaptierungen technischer Art, von Vorschriften bezüglich das Abstellen von Kfz und Ordnungsvorschriften), sofern diese geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Die Änderungen der Vertragsbestimmungen werden diesfalls mit Verständigung der Kundin*des Kunden wirksam.

Sofern der*die Kund*in kein*e Verbraucher*in ist, verzichtet er*sie darauf, den vorliegenden Nutzungsvertrag wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage, Verkürzung über die Hälfte oder aus sonstigen Gründen anzufechten.

Änderungen oder Ergänzungen der Kontaktdaten sind dem Garagenbetreiber umgehend bekanntzugeben. Kosten, die aufgrund nichtbekanntgegebener Änderungen entstehen, werden dem*der Kund*in in Rechnung gestellt. Solange dem Garagenbetreiber nicht andere Kontaktdaten (Zustelladresse, E-Mail-Adresse etc.) mitgeteilt werden, erfolgen Zustellungen aller Art an die im Dauerparkvertrag angegebenen Kontaktdaten der Kundin*des Kunden mit der Wirkung, dass sie als ihm*ihr zugegangen gelten.

2 Vertragsgegenstand

Der*die Kund*in erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, 1 (ein) verkehrs- und betriebssicheres, gemäß KHVG haftpflichtversichertes Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei zu beachten. Das Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Stellplatz abzustellen, besteht nicht. Gekennzeichnete barrierefreie Abstellplätze dürfen ausschließlich von Kund*innen mit Behinderung mit gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß §29b StVO benützt werden. Stellplätze für Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen bei entsprechender Kennzeichnung nur mit solchen und nur während der Dauer des Ladevorganges genutzt werden.

In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung (sofern nicht anders angegeben gilt Schrittgeschwindigkeit) sowie angebrachte Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen sind einzuhalten.

Die Beaufsichtigung, Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachten Sachen sind nicht Vertragsgegenstand.

3 Haftungsbestimmungen

Jegliche Haftung des Garagenbetreibers für fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen; eine Haftung besteht bei vorsätzlichem Handeln. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für Schäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden haftet der Garagenbetreiber nur, sofern jene von ihm oder von Gehilf*innen vorsätzlich verursacht wurden. Gegenüber Verbraucher*innen gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse nicht.

Der Garagenbetreiber haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Der Garagenbetreiber haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt (z.B. kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, Unruhen oder behördliche Verfügungen) entstehen.

Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den*die Kunden sind unverzüglich und jedenfalls vor der Ausfahrt dem Garagenbetreiber zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

Der*die Kund*in versichert, dass er*sie Eigentümer*in des eingebrachten Fahrzeugs ist oder er*sie das Fahrzeug mit Zustimmung der Eigentümerin*des Eigentümers in die Garage einbringt. Der*die Kund*in hält den Garagenbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter (z.B. von dem*der Kund*in verschiedene*r Fahrzeugeigentümer*innen) schad- und klaglos.

4 Einstellgebühren und Betriebszeiten

Die Einfahrt, die Ausfahrt sowie der Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten, welche dem Aushang unmittelbar bei der Einfahrt zu entnehmen sind, möglich.

Das Entgelt ist jeweils am Monatsersten im Vorhinein zur Zahlung fällig. Besteht eine Einzugsermächtigung seitens des Garagenbetreibers, ist dieser bei aufrechtem Vertragsverhältnis berechtigt, allfällige dem Garagenbetreiber entstehende Kosten, die unzweifelhaft und eindeutig vom Kunden verursacht wurden, ebenfalls vom Konto des Kunden einzuziehen. Die von dem*der Kund*in hinterlegte Kaution dient der Sicherstellung sämtlicher Forderungen des Garagenbetreibers gegenüber dem*der Kund*in und wird in selber Höhe rückerstattet, wenn der*die Kund*in bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine allenfalls zur Verfügung gestellte Parkberechtigung zurückstellt, das Fahrzeug rechtzeitig aus der Garage entfernt und allfällige sonstige Ansprüche des Garagenbetreibers erfüllt sind. Der Garagenbetreiber behält sich weiters vor, darüberhinausgehende Ansprüche gegenüber dem*der Kund*in geltend zu machen.

Eine Aufrechnung mit allfälligen Forderungen der Kundin*des Kunden gegen solche des Garagenbetreibers ist ausgeschlossen; dies gilt, sofern der*die Kund*in Verbraucher*in ist, jedoch nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Garagenbetreibers oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Kundin*des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Garagenbetreiber anerkannt worden sind.

Gerät der*die Kund*in mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. berechnet. Der*die Kund*in verpflichtet sich darüber hinaus, alle notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtliche bzw. vorprozessualen Einbringungsmaßnahmen, insbesondere Mahn-, Auskunfts- und Anwaltskosten, soweit diese von dem*der Kund*in verschuldet sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu ersetzen.

Eine allfällige Rechtsgeschäftsgebühr (Bestandsvertragsgebühr), welche sich nach § 33 Gebührengesetz berechnet, trägt der*die Kund*in.

Es wird Wertbeständigkeit aller Entgelte und sämtlicher gemäß dem Nutzungsvertrag zu entrichtender Zahlungen (inklusive Pönalen) vereinbart. Grundlage der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl.

Wird bei der Einfahrt, statt die ausgestellte Parkberechtigung zu benützen, ein Kurzparkticket gezogen, so wird für die entstehende Kurzparkgebühr keine Rückvergütung vorgenommen, es sei denn, die Nichtbenutzung der ausgestellten Parkberechtigung ist auf Gründe zurückzuführen, welche aus der Sphäre des Garagenbetreibers stammen.

Verbleibt ein Fahrzeug nach Vertragsbeendigung in der Garage, ist der*die Kund*in unbeschadet der bestehenden Räumungsverpflichtung auch verpflichtet, einen Wertausgleich in Höhe des geltenden Benützungsentgelts (gemäß dem jeweils gültigen Kurzparktarif) solange zu bezahlen, als ein Stellplatz benützt wird.

5 Abstellen des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Einstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Einstellflächen unberechtigt benützt werden, wie z.B. barrierefreie Einstellplätze, Stromtankstellen, sonstige reservierte Einstellflächen, etc.

Für den Fall, dass ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird – insbesondere wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre; ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird; ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt; ein Fahrzeug auf einem reservierten Stellplatz steht, die zulässige Ladezeit oder Abstelldauer überschritten wird, – ist der Garagenbetreiber berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen, eventuell so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung des Garagenbetreibers von dem*der Kund*in nicht mehr weggefahren werden kann und neben den entstehenden Kosten ein Pönale von EUR 300,00 zu verrechnen.

Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Stellplätze nicht den Markierungen entsprechend benützt werden können, so ist auch für die mitbenützten Plätze das anfallende Entgelt lt. Kurzparktarif zu entrichten.

Für Verbraucher*innen gilt der vorliegende Punkt 5. nur insoweit, als diesen ein Verschulden trifft und es sich nicht um eine geringfügige Übertretung handelt.

6 Gültigkeitsdauer, Entfernen des Fahrzeuges, Entsorgung

Im Falle eines unbefristeten Nutzungsvertrages steht beiden Seiten das Recht der ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu. Die Kündigung kann ausschließlich schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen.

Der Garagenbetreiber ist berechtigt, den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen und die Parkberechtigung einzuziehen, wenn der*die Kund*in

- mit der Bezahlung des Entgelts trotz Mahnung unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist in Verzug ist (der Garagenbetreiber kann auch unter Aufrechterhaltung des Nutzungsvertrags die Parkberechtigung bis zum Zahlungseingang einziehen oder ungültig machen);
- einen Missbrauch der Parkberechtigung vornimmt oder ermöglicht;
- missbräuchliches oder betrügerisches Verhalten dem Garagenbetreiber gegenüber versucht oder vorliegt;
- sonstige Vertragsbestimmungen trotz Aufforderung zur Unterlassung und Setzung einer angemessenen Nachfrist beharrlich verletzt.

Der Garagenbetreiber ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr der Kundin*des Kunden berechtigt, wenn

- der Nutzungsvertrag beendet ist, sofern 14 Tage vor der beabsichtigten Entfernung eine schriftliche Benachrichtigung der Kundin*des Kunden erfolgt ist, oder
- die fällige Einstellgebühr den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt; die Geringwertigkeit des Fahrzeugwertes ist durch eine*n fachkundige*n Dritte*n festzustellen;
- es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere – insbesondere sicherheitsrelevante – Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette, Vorliegen eines Verstoßes gemäß Punkt 7);
- es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
- es verkehrswidrig oder behindernd abgestellt ist.

Dem Garagenbetreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Garage auf Kosten des*der Kund*in derart zu verbringen und zu sichern, dass es ohne Zutun des Garagenbetreibers von dem*der Kund*in nicht mehr weggefahren werden kann sowie ein Pönale in Höhe von EUR 300 zu verlangen.

Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Garage steht dem Garagenbetreiber, neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeuges, ein dem Einstelltarif entsprechendes Entgelt zu.

Ein geringwertiges Fahrzeug (wenn das fällige Parkentgelt den Wert des Fahrzeuges gemäß Bewertung einer fachkundigen Dritten*eines fachkundigen Dritten übersteigt) – insbesondere ohne Kennzeichentafeln – berechtigt den Garagenbetreiber zur Verwertung des Fahrzeuges. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer*innen beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird

Der Garagenbetreiber ist jederzeit über die angeschlagene Telefonnummer oder die Sprechstellen an Kassenautomaten oder Ein- und Ausgängen erreichbar und kann zur Feststellung des Verbringungsortes kontaktiert werden.

7 Ordnungsvorschriften

Der*die Kund*in verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß (auch gegen Frostgefahr) zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen.

Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten (ausgenommen sind gesetz- oder sittenwidrige Anordnungen).

Verboten sind insbesondere:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer, rauchenden Gegenständen und offenem Licht;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art;
- die Mitführung von brennbaren, explosiven, gesundheitsschädlichen oder übelriechenden Stoffen;
- das Abstellen von mehr als einem Kraftfahrzeug auf einem Parkplatz;
- das Betreten und der Aufenthalt in der Garage aus anderen Gründen als zum Aufsuchen und Verlassen des abgestellten Fahrzeugs;
- das Einstellen eines flüssiggasbetriebenen Fahrzeuges;
- das Einstellen eines Fahrzeuges mit gefährlicher, insb. feuergefährlicher Ladung;
- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das Laufen lassen bzw. das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- das Einstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder das nachträgliche Entfernen der Kennzeichen;
- das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren, vor oder in Feuerwehrzufahrten;
- das Verteilen von Werbematerial;
- Verunreinigen der Garage; die Kosten für die Beseitigung hat der*die Verursacher*in zu tragen;
- das Befahren der Garage mit Skateboard, Roller, Inlineskates, und ähnlichem.

8 Verlust, Beschädigung oder Missbrauch der Dauerparkkarte, des Schlüssel oder eines anderen Parkberechtigungsmediums

Das Parkberechtigungsmedium ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der*die Kund*in. Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parkberechtigungsmediums nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies den Garagenbetreiber zur Verrechnung des dadurch entstandenen Aufwandes (insbesondere für die Neuausstellung der Dauerparkkarte oder des Schlüssels in Höhe von EUR 40,00) und der Parkgebühr.

Bei Verlust der Dauerparkkarte ist der Garagenbetreiber sofort in Kenntnis zu setzen.

Bei Missbrauch des Parkberechtigungsmediums, etwa bei Weitergabe oder Verwendung zum Garagieren mehrerer Fahrzeuge gleichzeitig, hat der*die Kund*in die entstandenen Parkgebühren sowie ein Pönale von EUR 500,- zu zahlen. Der Garagenbetreiber behält sich weiters vor, in einem solchen Fall das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen.

9 Zurückbehaltungsrecht

Zur Sicherung seiner Entgeltforderungen sowie aller seiner im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem*der Kund*in entstehenden Forderungen steht dem Garagenbetreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu.

Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Garagenbetreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). In diesem Fall wird der Garagenbetreiber eine Information am Fahrzeug anbringen, die eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit dem*der zuständigen Ansprechpartner*in zur allfälligen Freigabe des Fahrzeugs (zum Beispiel gegen Sicherheitsleistung) ermöglicht.

Ist der*die Kund*in mindestens 6 Monate mit der Zahlung in Verzug und das Fahrzeug bereits mindestens 6 Monate durch Ausüben des Zurückbehaltungsrechtes blockiert, ohne dass der*die Kund*in sich beim Garagenbetreiber gemeldet hat, ist dieser berechtigt, das Fahrzeug nach Einholen einer Bewertung durch eine*n fachkundige*n Dritte*n zu verwerten. In diesem Fall hat der*die Kund*in einen Anspruch auf den Verwertungserlös abzüglich sämtlicher Kosten und Spesen. Sollte sich herausstellen, dass das Fahrzeug wertlos ist oder die Verwertungskosten den Wert des Fahrzeugs übersteigen, ist der Garagenbetreiber zur Entsorgung des Fahrzeugs berechtigt.

10 Datenschutz

Der Garagenbetreiber verarbeitet im Zusammenhang mit der Erfüllung des Garagen-Nutzungsvertrages personenbezogene Daten der Kund*innen. Darüber hinaus setzt der Garagenbetreiber Videoüberwachungs- und Kennzeichenerfassungsanlagen ein. Nähere Informationen zur diesbezüglichen Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung für Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze, welche im Zuge des Abschlusses des Garagen-Nutzungsvertrags dem*der Kund*in zur Verfügung gestellt wird, im Kassenbereich der Garagen aushängt und unter https://www.wipark.at/unternehmen/datenschutzerklaerung abgerufen werden kann.

11 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die im Dauerparkvertrag angegebene Garage.

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

Stand: 9/2023